



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planergruppe ASL
Hedderheimer Kirchstraße 10
60439 Frankfurt am Main

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- E 2310-2024
Ihr Zeichen:	B. Rank
Ihre Nachricht vom:	16.05.2024
Ihr Ansprechpartner:	Suzan Hainz
Zimmernummer:	0.19
Telefon/ Fax:	06151 12 65 02 / 12 5133
E-Mail:	suzan.hainz@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrd@rpda.hessen.de
Datum:	10.06.2024

Ebsdorfergrund, Ortsteil Rauischholzhausen

"Friedwald Rauischholzhausen"

Bauleitplanung; vorhabenbezogener Bebauungsplan

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Suzan Hainz



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planergruppe ASL
Architektur - Stadtplanung -
Landschaftsplanung
Hedderheimer Kirchstraße 10
60439 Frankfurt am Main

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- E 2448-2024
Ihr Zeichen:	B. Rank
Ihre Nachricht vom:	09.12.2024
Ihr Ansprechpartner:	Norbert Schuppe
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 6510/ 12 5133
E-Mail:	Norbert.Schuppe@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrdrpda.hessen.de
Datum:	19.12.2024

**Ebsdorfergrund,
Rauischholzhausen
Flächennutzungsplanänderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Friedwald Ebs-
dorfergrund"
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

Landesamt für Denkmalpflege Hessen Ketzerbach 10 35037 Marburg

Planergruppe ASL
Hedderheimer Kirchstr. 10

60439 Frankfurt/M.

Aktenzeichen

Bearbeiter/in Dr. Bernhard Buchstab

Durchwahl (06421) 68515-18

Fax (06421) 68515-55

E-Mail bernhard.buchstab@lfd-hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 24. Mai 2024

***Ebsdorfergrund-Rauischholzhausen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Friedwald Rauischholzhausen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schloss Rauischholzhausen und der Schlosspark haben durch ihre Geschichte und ihre Gestaltung überregionale Bedeutung. Der Schlosspark, der von der vorliegenden Planung betroffen ist, wurde im Rahmen des ab 1871 erfolgten Schlossbaus ab 1873 nach Planungen des in jener Zeit bedeutenden Gartenplaners Heinrich Siesmayer (u.a. Frankfurt, Palmengarten) nach den Gestaltungsmaßgaben eines englischen Landschaftsgartens angelegt. Der Schlosspark Rauischholzhausen ist Einzelkulturdenkmal nach §2(1) HDSchG. Die genauen Ausmaße des denkmalgeschützten Gartenbereichs können der Denkmaltopographie Marburg-Biedenkopf II, S.220ff entnommen werden oder sind auch im digitalen DenkXweb zu ersehen, welches über unsere Homepage www.lfd.hessen.de zu erreichen ist. Zumindest die kartographische Darstellung sollte in das Kapitel 5.6. Denkmalschutz in der Begründung zur besseren Visualisierung eingearbeitet und dargestellt werden.

Wie in dem Kapitel 5.6. Denkmalschutz ausgeführt wird, ist eine Teilfläche des Gartendenkmals entsprechend der vorgesehenen Bauleitplanung als Fläche für den Friedwald vorgesehen. Es ist dies die Fläche bis zum sog. „Bütteich“ innerhalb der beiden Wirtschaftswege. In Ihrem Kapitel wird die Frage aufgeworfen, ob es sich bei dieser Fläche um ein „denkmalfähiges Objekt“ im Sinne des §2Abs.1 HDSchG handeln kann. Diese Fläche wurde jedoch im Rahmen der Inventarisierung, begründet als denkmalwert befunden. Zudem war hierfür seinerzeit das Einvernehmen mit der Gemeinde Ebsdorfergrund erzielt worden. Entgegen den weiteren Ausführungen gibt es historische kartographische Darstellungen, welche die Ausdehnung und die Gestaltung der ursprünglichen Parkanlage darstellen. Auf Grundlage dieser historischen Nachweise wurde die Denkmalausweisung hinsichtlich der Fläche des Gartendenkmals erstellt.

Deshalb gibt es aus denkmalpflegerischer Sicht keine Berechtigung, diesen Umstand hier zu hinterfragen.

Für die Einstufung ist weiterhin unerheblich, in welchem Zustand sich die Gartenanlage befindet. Der von der Planung betroffene Bereich hat sich aufgrund anderweitiger Besitzverhältnisse seit geraumer Zeit von einem gestalteten Landschaftspark, der in den Bereichen in der Nähe des Schlosses noch vorhanden ist und so gepflegt wird, zu einer Waldlandschaft entwickelt. Einzelne wenige Gestaltungselemente sind noch vorhanden oder rudimentär erhalten, andere sind verschwunden.

Langfristig ist es das Ziel der Denkmalpflege, aufgrund der historischen Planunterlagen und in Abstimmung mit dem Eigentümer nachweisbare Gestaltungselemente wie Freiflächen, Wegebeziehungen oder Bepflanzungen wiederherzustellen, um so den Denkmalwert zu verstärken und besser nachvollziehbar zu machen. Dies wird jedoch bei einer Nutzung als Friedwald je nach vertraglicher Nutzungsdauer auf Jahre und Jahrzehnte hinaus nicht möglich sein. So könnten beispielsweise Bäume, die für eine Bestattung vorgesehen sind oder genutzt werden, zugunsten der Herstellung einer ursprünglich vorhandenen Freifläche oder der Wiederherstellung heute verschwundener, aber einstmals vorhandener Wege nicht gefällt werden. Durch die Nutzung als Bestattungswald würde der Bestand auf eine lange Zeit erhalten bleiben müssen, eine landschaftliche Umgestaltung des Gartendenkmals hinsichtlich Hinwendung zu der ursprünglichen, historischen Gestaltung wäre nicht möglich.

Aus diesem Grund bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht erhebliche Bedenken gegen die Nutzung der denkmalgeschützten Fläche als Bestattungswald. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist die für die Bestattungen vorgesehene Fläche um den denkmalgeschützten Bereich zu reduzieren. Nach hiesigem Verständnis bliebe dennoch eine ausreichend große Fläche für den Bestattungswald übrig, so dass dies einer Realisierung des Vorhabens nicht im Wege steht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Bernhard Buchstab
Bezirkskonservator



Landesamt für Denkmalpflege Hessen Ketzerbach 10 35037 Marburg

Planergruppe ASL
Hedderheimer Kirchstr. 10

60439 Frankfurt/Main

Aktenzeichen

Bearbeiter/in Dr. Bernhard Buchstab

Durchwahl (06421) 68515-18

Fax (06421) 68515-55

E-Mail bernhard.buchstab@lfd-hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 10. Januar 2025

*** Ebsdorfergrund-Rauischholzhausen, Flächennutzungsplanänderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Friedwald Ebsdorfergrund“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schloss Rauischholzhausen und der Schlosspark haben durch ihre Geschichte und ihre Gestaltung überregionale Bedeutung. Der Schlosspark, der von der vorliegenden Planung betroffen ist, wurde im Rahmen des ab 1871 erfolgten Schlossbaus ab 1873 nach Planungen des in jener Zeit bedeutenden Gartenplaners Heinrich Siesmayer (u.a. Frankfurt, Palmengarten) nach den Gestaltungsmaßgaben eines englischen Landschaftsgartens angelegt. Der Schlosspark Rauischholzhausen ist Einzelkulturdenkmal nach §2(1) HDSchG. Die genauen Ausmaße des denkmalgeschützten Gartenbereichs können der Denkmaltopographie Marburg-Biedenkopf II, S.220ff entnommen werden oder sind auch im digitalen DenkXweb zu ersehen, welches über unsere Homepage www.lfd.hessen.de zu erreichen ist. Ein Auszug wurde ihnen übersandt.

Wie in dem Kapitel 6.6. Denkmalschutz ausgeführt wird, ist eine Teilfläche des Gartendenkmals entsprechend der vorgesehenen Planung als Fläche für den Friedwald vorgesehen. Es ist dies die Fläche bis zum sog. „Bütteich“ innerhalb der beiden Wirtschaftswege. In Ihrem Kapitel wird die Frage aufgeworfen, ob es sich bei dieser Fläche um ein „denkmalfähiges Objekt“ im Sinne des §2Abs.1 HDSchG handeln kann. Die Denkmaleigenschaft hatten Sie bereits in den Abstimmungen im Vorfeld infrage gestellt. Schon damals (mein Schreiben vom 24.5.2024) wurde dem inhaltlich widersprochen und dies ausführlich dargelegt. Diese Fläche wurde jedoch im Rahmen der Inventarisierung, begründet als denkmalwert befunden und besitzt Rechtsicherheit.

Zudem war hierfür seinerzeit das Einvernehmen mit der Gemeinde Ebsdorfergrund erzielt worden. Entgegen den weiteren Ausführungen gibt es historische kartographische Darstellungen, welche die Ausdehnung und die Gestaltung der ursprünglichen Parkanlage darstellen. Auf Grundlage dieser historischen Nachweise wurde die Denkmalausweisung hinsichtlich der Fläche des Gartendenkmals erstellt. Deshalb gibt es aus denkmalpflegerischer Sicht keine Berechtigung, diesen Umstand hier zu hinterfragen.

Für die Einstufung ist weiterhin unerheblich, in welchem Zustand sich die Gartenanlage befindet. Der von der Planung betroffene Bereich hat sich aufgrund anderweitiger Besitzverhältnisse seit geraumer Zeit von einem gestalteten Landschaftspark, der in den Bereichen in der Nähe des Schlosses noch vorhanden ist und so gepflegt wird, zu einer Waldlandschaft entwickelt. Einzelne wenige Gestaltungselemente sind noch vorhanden oder rudimentär erhalten, andere sind verschwunden. Die heutige Eigentumsgränze, welche die ursprüngliche Parkanlage durchschneidet, ist eine künstliche Gränze, die keine Relevanz zum ursprünglichen Bestand besitzt. In dem Bereich, der im Besitz des Landes Hessen ist, wird der Schlosspark entsprechend eines Parkpflegewerks, welches im Moment aktualisiert und fortgeschrieben wird, auf Grundlage der historischen Gartenpläne gepflegt. Hierbei werden denkmalpflegerische Belange berücksichtigt.

Langfristig ist es das Ziel der Denkmalpflege, aufgrund der historischen Planunterlagen und in Abstimmung mit dem Eigentümer nachweisbare Gestaltungselemente wie Freiflächen, Wegebeziehungen oder Bepflanzungen auch in diesem Teil der ursprünglichen historischen Gartenanlage wiederherzustellen, um so den Denkmalwert zu verstärken und besser nachvollziehbar zu machen. Dies wird jedoch bei einer Nutzung als Friedwald je nach vertraglicher Nutzungsdauer auf Jahre und Jahrzehnte hinaus nicht möglich sein. So könnten beispielsweise Bäume, die für eine Bestattung vorgesehen sind oder genutzt werden, zugunsten der Herstellung einer ursprünglich vorhandenen Freifläche oder der Wiederherstellung heute verschwundener, aber einstmals vorhandener Wege nicht gefällt werden. Durch die Nutzung als Bestattungswald würde der Bestand auf eine lange Zeit erhalten bleiben müssen, eine landschaftliche Umgestaltung des Gartendenkmals hinsichtlich Hinwendung zu der ursprünglichen, historischen Gestaltung wäre nicht möglich.

Aus diesem Grund bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht erhebliche Bedenken gegen die Nutzung der denkmalgeschützten Fläche als Bestattungswald. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist die für die Bestattungen vorgesehene Fläche um den denkmalgeschützten Bereich zu reduzieren. Nach hiesigem Verständnis bliebe dennoch eine ausreichend große Fläche für den Bestattungswald übrig, so dass dies einer Realisierung des Vorhabens nicht im Wege steht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, flowing letters that appear to be 'B. Buchstab'.

Dr. Bernhard Buchstab
Bezirkskonservator

Anlagen

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/125-2014/31
Dokument Nr.: 2024/840103

Planungsgruppe ASL
Hedderheimer Kirchstraße 10

60439 Frankfurt am Main

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16.05.2024

Datum 21. Juni 2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Ebsdorfergrund
hier: Bebauungsplan „Friedwald Rauischholzhausen“ im Ortsteil
Rauischholzhausen**

Verfahren nach § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 16.05.2024, hier eingegangen am 16.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiterin: Frau Demandt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2429**

Ziel der vorliegenden Planung ist die Festsetzung einer Waldfläche mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ bzw. „Versammlungsstätte Bestattungswald“ im Umfang von insgesamt ca. 62,7 ha. Ein Teilbereich dieser Fläche soll zum Schutz der Gewässer und der Tier- und Pflanzenarten von einer Bestattungswaldnutzung freigehalten werden; dies wird entsprechend festgesetzt.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung der Planung sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt für den vorgesehenen Geltungsbereich ein *Vorranggebiet (VRG) für Forstwirtschaft*, ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft*, ein *VBG für Natur und Landschaft* sowie ein *VBG für den Grundwasserschutz* fest. Darüber hinaus befindet sich das gesamte Plangebiet innerhalb der zu schützenden

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Exposition einer landschaftsbestimmenden Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung (hier: Wittelsberg) gemäß RPM 2010. Außerdem liegt das Plangebiet teilweise innerhalb des 1.000 m-Puffers um ein *VRG zur Nutzung der Windenergie* gemäß Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020.

Die *VRG für Forstwirtschaft* müssen zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten sind Inanspruchnahme (Rodung) sowie Zersplitterung oder Durchschneidung durch Verkehrs- und Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Nutzungen sind auszuschließen (vgl. Ziel 6.4-1 des RPM 2010).

Laut Planunterlagen sind ausschließlich Urnenbeisetzungen im Umfeld von, als Bestattungsbaum markierter, Bäume zulässig. Bestattungsbäume dürfen nur im Bedarfsfall (z.B. nach Sturmschäden, Krankheiten, Verkehrssicherheit) gefällt oder bearbeitet werden. Ansonsten ist der Wald weiter forstwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten. Auf den vorhandenen Waldwegen ist lediglich Forst- und Pflegeverkehr sowie Fuß- und Radverkehr zulässig. Um die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, sollen die Oberflächen von Verkehrsflächen (Wege) sowie die Versammlungs- bzw. Andachtsplätze nur in Form von wasserdurchlässigen Materialien wie Schotter oder Kies hergestellt werden. Der Standort des Versammlungsplatzes wurde so gewählt, dass keine Bäume gefällt werden müssen. Zudem wird auf eine Versiegelung der Fläche verzichtet. Lediglich Hinweisschilder, der Versammlungsplatz selbst sowie die Einfriedung weisen auf die besondere Nutzung als Bestattungswald hin. Im Ergebnis ist daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung forstlicher Belange auszugehen.

Die Festlegung der Fläche als *VBG für Landwirtschaft* im RPM 2010 entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten; die Fläche ist faktisch bewaldet.

Von einem erheblichen Eingriff in das Grundwasser, die Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Natur und Landschaft sowie die zu schützende Exposition des Wittelsbergs ist ebenfalls nicht auszugehen. Auch die Lage innerhalb des 1.000m-Puffers um ein *VRG zur Nutzung der Windenergie* steht der Planung nicht entgegen.

Die Planung ist insofern an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Schweinsberger, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4138

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Roßdorf. Die entsprechende Verordnung vom 10.12.1990 (StAnz. 02/1991 S. 89), ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote und Gebote sind zwingend einzuhalten.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet in der Zone III A des im Verfahren befindenden Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage TB Rauischholzhausen. Der entsprechende Verordnungsentwurf ist zu berücksichtigen. Verweisen möchte ich noch auf den § 4, Abs. 37.

Städten und Gemeinden ist es untersagt, in einem Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung (teilweise) ersetzen oder sich mit diesen widersprechen. Grundsätzlich sind die Ver- und Gebote bindend. Steht eine Festsetzung im Bebauungsplan einem Verbot im Schutzgebiet entgegen, ist eine Umplanung erforderlich. Sofern der Konflikt durch eine Umplanung nicht behoben werden kann, sind Minderungsmaßnahmen darzulegen, auf deren Grundlage eine wasserrechtliche Befreiung nach § 52 WHG ausgesprochen werden könnte. Hinweis: DVGW W 1001 (M) Risikomanagement in Trinkwassereinzugsgebieten.

Die Errichtung des Friedwaldes in der geplanten Schutzzone III A steht im Konflikt mit der vorgesehenen Schutzgebietsfestsetzung. Die auf S. 12 der Begründung genannten Ausführungen zum Grundwasserflurabstand sind im Übrigen irreführend, da hier auf den Grundwasserstand des tiefen Grundwasserstockwerkes im Buntsandstein Bezug genommen wird, welches durch den TB Rauischholzhausen erschlossen wird. Zur Erfüllung der Empfehlungen des UBA müsste stattdessen eine Betrachtung des Flurabstandes des / der darüberliegenden Grundwasserstockwerke(s) erfolgen (oberflächennahes Grundwasser). Weiterhin ist die Darstellung nicht korrekt, dass im Zuge der Schutzgebietsausweisung die Schwermetallbelastung der Böden untersucht würde. Letzteres ist nicht Teil des Festsetzungsverfahrens.

Aufgrund des unklaren und schwer quantifizierbaren Risikos eines Bestattungswaldes im Einzugsbereich einer Trinkwassergewinnungsanlage wird dringend empfohlen, einen alternativen Standort außerhalb des geplanten WSG zu wählen. Diese Empfehlung erfolgt auch im Sinne der Vorgaben zur einzugsgebietsbezogenen Risikobewertung nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung.

Vorgesehene Straßenbaumaßnahmen sind in Anlehnung an die Richtlinie für Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) auszuführen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4169

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.

Im Geltungsbereich befindet sich der Bütteich, sowie das Gewässer „Rülf“ und dessen Mühlgraben. Der gesetzliche 10 Meter Gewässerrandstreifen wird durchgehend für diese drei oberirdischen Gewässer eingehalten. Zudem wird eine im Süden an den Bütteich anschließende Fläche von der Konzeption des Bestattungswaldes ausgeschlossen.

Auf Seite 13 und 14 der Begründung des Bebauungsplans wird auch der einschlägige Gesetzestext § 23 HWG i. V. m. § 38 WHG aufgeführt.

Es bestehen somit aus hiesiger Sicht für die zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, FD 63.2 - Wasser- und Bodenschutz.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4277

Grundsätzlich sind für Neuinanspruchnahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und **auszugleichen**. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengelassener Evapotranspirations-Kühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.

Eine ausführliche Stellungnahme wird ggfs. nachgereicht.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Quirnbach, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4367

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hinge-

wiesen. Die EBV enthält die u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten).

Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten.

Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden.

Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Auffüllungen nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Tybussek, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4395

Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans sind immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht ersichtlich.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4533

Der Planungsraum liegt im Bergfreien.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5126

Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5531

Planziel ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Entwicklung eines Bestattungswaldes im Südwesten des Ortsteiles Rauschholzhausen.

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Obere Forstbehörde

Bearbeiterin: Frau Ströhlein, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5549

Der Regionalplan Mittelhessen stellt die Fläche nördlich des um den Bütteich verlaufenden Weges als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (hellgelb) dar, obwohl es sich hierbei zu 100% um Wald i. S. d. §2 HWaldG handelt, der sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Regionalplan Mittelhessen als Waldfläche darzustellen ist. Die östlich, südlich und westlich angrenzenden Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft dargestellt.



Abbildung 1 Geltungsbereich mit von Norden oberhalb des U-förmigen Wirtschaftsweges reinragendem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (hellgelb), das gänzlich Wald i.S. d. § 2 HWaldG ist und deshalb auch als solcher in FNP und RPM darzustellen ist.

Für die eigentliche Bestattungswaldfläche ist keine Genehmigung auf Waldrodung und Waldumwandlung gem. §12 HWaldG erforderlich, sofern keine Rodungen vorgenommen werden. Für darüberhinausgehende potentielle bauliche Anlagen, zusätzliche Parkflächen oder Zuwegung, die eine Waldi-

nanspruchnahme erforderlich machen würden, sind voraussichtlich Waldumwandlungsgenehmigungen gem. §12 HWaldG erforderlich. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass für Orte, die zum Verweilen einladen, eine Verkehrssicherungspflicht besteht und somit durch die Einrichtung eines Friedwaldes ein erhöhter Verkehrssicherungsaufwand im Geltungsbereich des Vorhabens entstehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Josupeit

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planergruppe ASL
Hedderheimer Kirchstraße 10

60439 Frankfurt/Main

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/129-2014/17
Dokument Nr.: 2025/92302

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 09.12.2024

Datum 15. Januar 2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Ebsdorfergrund
hier: Flächennutzungsplanänderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Friedwald Ebsdorfergrund“**

Verfahren nach § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 09.12.2024, hier eingegangen am 09.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Demandt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2429

Ziel der vorliegenden Planung ist die Darstellung einer Waldfläche mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ im Umfang von insgesamt ca. 62,7 ha.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung der Planung sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt für den vorgesehenen Geltungsbereich ein *Vorranggebiet (VRG) für Forstwirtschaft*, ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft*, ein *VBG für Natur und Landschaft* sowie ein *VBG für den Grundwasserschutz* fest. Darüber hinaus befindet sich das gesamte Plangebiet innerhalb der zu schützenden Exposition einer landschaftsbestimmenden Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung (hier: Wittelsberg) gemäß RPM 2010. Außerdem liegt das Plangebiet teilweise innerhalb des

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rpgi-hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

HESSEN

**1 Arbeitgeber
1000 Möglichkeiten**
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
GIESSEN

1.000 m-Puffers um ein *VRG zur Nutzung der Windenergie* gemäß Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020.

Ich verweise auf meine Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans „Friedwald Rauischholzhausen“ vom 21. Juni 2024, wonach die Planung im Ergebnis an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Schweinsberger, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4138

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Roßdorf. Die entsprechende Verordnung vom 10.12.1990 (StAnz. 02/1991 S. 89), ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote und Gebote sind zwingend einzuhalten. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet in der Zone III A des im Verfahren befindenden Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage TB Rauischholzhausen. Der entsprechende Verordnungsentwurf ist zu berücksichtigen. Verweisen möchte ich noch auf den § 4, Abs. 37.

Städten und Gemeinden ist es untersagt, in einem Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung (teilweise) ersetzen oder sich mit diesen widersprechen. Grundsätzlich sind die Ver- und Gebote bindend. Steht eine Festsetzung im Bebauungsplan einem Verbot im Schutzgebiet entgegen, ist eine Umplanung erforderlich. Sofern der Konflikt durch eine Umplanung nicht behoben werden kann, sind Minderungsmaßnahmen darzulegen, auf deren Grundlage eine wasserrechtliche Befreiung nach § 52 WHG ausgesprochen werden könnte. Hinweis: DVGW W 1001 (M) Risikomanagement in Trinkwassereinzugsgebieten.

Die Errichtung des Friedwaldes in der geplanten Schutzzone III A steht im Konflikt mit der vorgesehenen Schutzgebietsfestsetzung. Die auf S. 14 der Begründung genannten Ausführungen zum Grundwasserflurabstand sind im Übrigen irreführend, da hier auf den Grundwasserstand des tiefen Grundwasserstockwerkes im Buntsandstein Bezug genommen wird, welches durch den TB Rauischholzhausen erschlossen wird. Zur Erfüllung der Empfehlungen des UBA müsste stattdessen eine Betrachtung des Flurabstandes des / der darüberliegenden Grundwasserstockwerke(s) erfolgen (oberflächennahes Grundwasser). Weiterhin ist die Darstellung nicht korrekt, dass im Zuge der Schutzgebietsausweisung die Schwermetallbelastung der Böden untersucht würde. Letzteres ist nicht Teil des Festsetzungsverfahrens. Aufgrund des unklaren und schwer quantifizierbaren Risikos eines Bestattungswaldes im Einzugsbereich einer Trinkwassergewinnungsanlage wird dringend empfohlen, einen alternativen Standort außerhalb des geplanten WSG zu wählen. Diese Empfehlung erfolgt auch im Sinne der Vorgaben zur einzugsgebietsbezogenen Risikobewertung nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung.

Vorgesehene Straßenbaumaßnahmen sind in Anlehnung an die Richtlinie für Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) auszuführen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4169

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 21.06.2024.

Dabei möchte ich Folgendes korrigieren: Das namenlose Gewässer mit der Gewässerkennziffer 25825834 bedarf eines Gewässerrandstreifens mit einer Breite von 10 m (beidseitig).

Das Gewässer wurde zunächst bei meiner Stellungnahme 21.06.2024 nicht angesprochen.

Ansonsten bestehen bezüglich der Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken (Darstellung des Bestattungswaldes als Flächen für Wald, Zweckbestimmung: „Bestattungswald“).

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, FD - Wasser- und Bodenschutz.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4277

Nachsorgender Bodenschutz:

Zurzeit können aus Dezernat 41.4 keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Vorsorgender Bodenschutz:

Zurzeit können aus Dezernat 41.4 keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Grundsätzlich sind für Neuinanspruchnahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und **auszugleichen**. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengelassener Evapotranspirations-Kühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Quirnbach, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4367

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des

Bodenschutzrecht nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße AbfallEinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält die u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatz-baustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten.

Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden.

Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Auffüllungen nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Tybussek, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4495

Nach Durchsicht der Planunterlagen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes in dem o. g. Bereich.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4533

Der Planungsraum liegt im Bergfreien.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5531

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Naturschutzgebiet

Nicht betroffen

Landschaftsschutzgebiet

Nicht betroffen

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtlich und -fachliche Belange die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Obere Forstbehörde

Bearbeiterin: Frau Ströhlein, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5549

Forstliche Belange sind betroffen. Innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich Wald im Sinne des § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG).

Der Regionalplan Mittelhessen stellt die Fläche nördlich des um den Bütteich verlaufenden Weges als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (hellgelb) dar, obwohl es sich hierbei zu 100% um Wald i. S. d. §2 HWaldG handelt, der sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Regionalplan Mittelhessen als Waldfläche darzustellen ist. Die östlich, südlich und westlich angrenzenden Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft dargestellt.



Abbildung 1 Geltungsbereich mit von Norden oberhalb des U-förmigen Wirtschaftsweges reinragendem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (hellgelb), das gänzlich Wald i.S. d. § 2 HWaldG ist und deshalb auch als solcher in FNP und RPM darzustellen ist.

Für die eigentliche Bestattungswaldfläche ist keine Genehmigung auf Waldrodung und Waldumwandlung gem. §12 HWaldG erforderlich, sofern keine Rodungen vorgenommen werden. Für darüberhinausgehende potentielle bauliche Anlagen, zusätzliche Parkflächen oder Zuwegung, die eine Waldinanspruchnahme erforderlich machen würden, sind voraussichtlich Waldumwandlungsgenehmigungen gem. §12 HWaldG erforderlich. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass für Orte, die zum Verweilen einladen, eine Verkehrssicherungspflicht besteht und somit durch die Einrichtung eines Friedwaldes ein erhöhter Verkehrssicherungsaufwand im Geltungsbereich des Vorhabens entstehen könnte.

Mein Dezernat **51.1** Landwirtschaft wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Josupeit

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



• **DER KREISAUSSCHUSS**

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Planergruppe ASL

Hedderheimer Kirchstraße 10

60439 Frankfurt

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht

Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht
Träger öffentlicher Belange

Ansprechpartner/in: Frau Böth

Zimmer: 222

Telefon: 06421 405-1523

Fax: 06421 405-1650

Vermittlung: 06421 405-0

E-Mail: TOEB@marburg-biedenkopf.de

Unser Zeichen: FD 30.2 - TÖB/2024-0033

(bitte bei Antwort angeben)

25.06.2024

Beteiligungsverfahren (TÖB)

Bauleitplanung der Gemeinde Ebsdorfergrund, Ortsteil Rauischholzhausen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Friedwald Rauischholzhausen“

- Ihr Schreiben vom 16.05.2024 übersandt mit der E-Mail vom 16.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit oben aufgeführten Schreiben übersandten Planunterlagen haben wir zur Kenntnis genommen.

Als Träger öffentlicher Belange nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz

Die vorliegenden Planunterlagen wurden durch unseren **Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz** geprüft.

Der **Fachdienst Bauen** hat zu diesem Verfahren keine Hinweise oder Bedenken geltend gemacht.

Der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz äußert sich wie folgt:

Der geplante VBP „Friedwald Rauischholzhausen“ befindet sich in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes der Gewinnungsanlage der Stadt Amöneburg/Stadtteil Roßdorf (WSG_ID 534-002). Die Ver- und Gebote der dazu erlassenen Schutzgebietsverordnung (StAnz 2/1991 S. 89) stehen dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen, sind jedoch zu beachten und einzuhalten.

Weiterhin befindet sich das Vorhaben in der Zone IIIA des im Festsetzungsverfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebietes des Tiefbrunnens Rauischholzhausen (WSG_ID 534-131) und grenzt mit den Grundstücken Flur 9, Flurstück 3/2 und Flur 10, Flurstück 4/0 unmittelbar an die Wegeparzelle zur westlichen Grenze der Zone II.

• **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500

○ **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)

○ **Bankverbindungen:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

Da gemäß Entwurf zur Schutzgebietsverordnung in der Zone IIIA das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen verboten ist, ist nach Inkrafttreten der Trinkwasserschutzgebietsverordnung für die Ausnutzung des VBPs eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich ist, deren Ausgang zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden kann. Grundlegende Voraussetzungen sind jedoch, dass ausschließlich eine Urnenbestattung erfolgt und die sedimentären Tertiärschichten nicht durchstoßen werden dürfen.

Die 10 Meter breiten Gewässerrandstreifen der Gewässer III. Ordnung „Rülf“ und „Mühlgraben“ wurde in den Planungen dargestellt. Zur Sicherung der Gewässerrandstreifen sollte in den textlichen Festsetzungen auf die Beachtung der Verbote nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und nach § 23 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) hingewiesen werden.

Der Fachdienst Naturschutz äußert sich wie folgt:

Die Planung ist in der vorliegenden Form mit Mängeln behaftet und daher überarbeitungsbedürftig.

Zum Verfahren wird grundsätzlich angemerkt, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und es nach hiesiger Einschätzung nicht möglich ist, den Plan ohne entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan zu beschließen. Bereits im Ergebnis einer kurzen Internet-Recherche zeigt sich, dass im Fall anderer Fried- oder Bestattungswälder entsprechende Änderungen des Flächennutzungsplanes (FNP) für erforderlich gehalten wurden. (Siehe z.B. folgende Links: https://www.braunfels.de/eigene_dateien/aktuelles/2020/dezember/02_begruendung_f-plan-aenderung_waldfriedhof.pdf - <https://www.bob-sh.de/file/d2772690-52bc-11e8-9b84-0050568a354d>). Dieses ist auch naheliegend, denn eine Einsichtnahme in den FNP ist für Vorhabenträger bei der Beurteilung geplanter Vorhaben oft der Einstieg in eine Machbarkeitseinschätzung. Insofern muss aus dem FNP hervorgehen, dass ein großer bewaldeter Bereich nicht die übliche „Fläche für die Forstwirtschaft“, sondern ein Friedwald (bzw. Friedhof im rechtlichen Sinne) ist.

Ansonsten wird die Planung in verschiedener Hinsicht dadurch belastet, dass der für Bestattungen vorgesehene Waldbereich deutlich zu groß ist:

1. Bereits im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes wird formuliert, dass u.a. der Erholungswert von Natur und Landschaft zu sichern ist. Damit wird der Aspekt einer landschaftsbezogenen Erholung zu einem Belang des behördlichen Naturschutzes. Das Schloss Rauischholzhausen mit seinem Park ist eines der herausragenden Naherholungsziele im Landkreis und wird zukünftig auch von den Gästen des geplanten Hotels aufgesucht.

Diese zahlreichen Besucher werden ihre Spaziergänge in vielen Fällen bis in die Waldflächen rund um den Bieteich ausdehnen. Es ist daher sicherzustellen, dass diese Erholungsnutzung nicht mit Ansprüchen kollidiert, die vom geplanten Friedwald ausgehen. So ist z. B. zu vermeiden, dass Erholungssuchende oder Familien mit Kindern unvermittelt auf eine Trauergesellschaft stoßen oder diese feststellen müssen, dass sie sich bei einem Spiel oder Picknick auf einer Begräbnisstätte befinden. Insofern ist aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange anzustreben, jetzt eine kleinere Waldfläche für Bestattungen vorzusehen, deren Erholungsnutzung eingeschränkt wird. Diese Fläche muss in der Örtlichkeit gut wahrzunehmen sein.

2. Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz verlangt in seinem § 9 eine Respektierung der Totenruhe. Die Einhaltung dieser Regelung setzt voraus, dass Menschen nachvollziehen können, dass sie sich auf einem Friedhof (Friedwald) befinden, weshalb eine Markierung von Friedwald-Bereichen durch Einfriedungen rechtlich vorgeschrieben ist.

Wenn – wie offensichtlich geplant ist – entlang aller Grenzen der über 60 Hektar großen Fläche Baumstämme ausgelegt werden, stoßen Waldbesucher auf liegende Stämme, ohne dass aufgrund der Größe der markierten Fläche sinnlich nachvollziehbar ist, dass damit eine konkrete Fläche eingegrenzt ist. Eine Markierung erfolgte damit nur unzureichend.

3. Im Zusammenhang mit der Größe der beplanten Waldfläche stehen auch erkennbare Konflikte mit dem allgemeinen Waldbetretungsrecht. So ist vorgesehen, Besuche auf der Friedwaldfläche zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu verbieten. Bei einer begrenzten Friedwaldgröße wäre eine derartige Einschränkung hinnehmbar. Wenn wie im vorliegenden Fall eine Waldfläche in einer Größe von mehreren Dutzend ha zu einem Friedwald erklärt wird, hätte diese Regelung zur Folge, dass die gesamte Waldfläche einschließlich der vorhandenen Wege (!) südlich des Schlossparks Rauischholzhausen ab Sonnenuntergang nicht mehr betreten werden darf. Diese Restriktion ist unverhältnismäßig und gesetzlich nicht statthaft. Dieses bringt bereits die Webseite der FriedWald GmbH zum Ausdruck, wo es heißt: „Als Teil eines größeren Waldgebietes bleibt ein FriedWald auch nach seiner Widmung als Friedhof für alle Erholungssuchenden zugänglich. Das allgemeine Betretungsrecht des Waldes wird also in keiner Weise eingeschränkt.“
4. Die Gesamtgröße der jetzt vorgesehenen Friedwaldfläche führt v.a. zu artenschutzrechtlichen Problemen, die kaum zu bewältigen sind. Eine wesentliche Folge für die Nutzung der Friedwaldfläche liegt in der Störung bestimmter Tierarten auch in der Fortpflanzungszeit. Siehe das Beispiel Taggreifvögel: Wenn die Friedwaldfläche deutlich kleiner ist und sich Friedhofsbesucher auf diesen Bereich konzentrieren, werden Taggreife bereits in der Phase der Auswahl eines Brutplatzes mit Störungen konfrontiert und zu einem Ausweichen in ruhigere Waldbereiche motiviert. Wenn allerdings in einem Waldbereich, der bisher kaum oder gar nicht mit Grabstellen belegt ist, zur Brutzeit ein neuer Baum als Bestattungsplatz ausgewählt wird, erfolgt im Zuge der Bestattung und dem anschließenden Aufsuchen der Grabstelle sowie einem dortigen Verweilen eine unvermittelte und wiederholte bzw. länger anhaltende Störung. Diese kann zu einer Aufgabe der Brut führen.
5. Dazu kommt: Ein kleinerer Waldbereich kann mit der gebotenen Sorgfalt und Tiefe aus artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet werden. Die in den Unterlagen zum Artenschutz getroffenen Aussagen beruhen offensichtlich auf einer einzigen Begehung einer Fläche von mehreren Dutzend Hektar, die außerdem zu einem denkbar ungeeigneten Zeitpunkt (29. November) erfolgte. – Angeregt wird, den Inhalt artenschutzrechtliche Untersuchungen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.
6. Bei der Erstellung der Unterlagen für die nächste Offenlage sollten noch ergänzende Aussagen zum Thema Gefahrenabwehr getroffen werden. Die Annahme, dass sich unter den Bedingungen eines Friedwaldes das Potenzial für Baumhöhlen, für Brut- und Nistquartiere erhöht, kann hier nicht auf Anhieb nachvollzogen werden. Denn Regelungen zur Gefahrenabwehr im Wald führen dazu, dass in Fällen, in denen Besucher zu einem „Verweilen“ an oder unter Bäumen motiviert werden, eine besondere Pflicht zur Gefahrenabwehr besteht. Mit einem Bestattungsplatz an einem Baum werden Angehörige zu einem Verweilen an diesem Baum aufgefordert - was dazu führen könnte, dass abgestorbene Starkäste bzw. Kronenbereiche entfernt werden müssen. Wenn nur die Stämme der Grabbäume länger als unter den üblichen forstwirtschaftlichen Bedingungen im Wald verbleiben, Äste und Kronenbereiche aber mit besonderer Sorgfalt von Totholz befreit werden, ist u. E. nicht gesichert, dass in der Gesamtbilanz die angeführte Zunahme von Lebensstätten tatsächlich stattfindet.

Die vorstehend skizzierten Mängel sollten wie folgt behoben werden:

- Parallel zum Verfahren der B-Plan-Aufstellung ist auch der FNP zu ändern. Es dürfte aus bauplanungsrechtlicher Sicht nichts dagegensprechen, im FNP jetzt bereits die langfristig geplante Gesamtfläche des Friedwaldes entsprechend zu kennzeichnen.
- Gegenstand des B-Planes sollte dann eine deutlich kleinere Waldfläche sein, die in den nächsten Jahren für eine Belegung mit Urnen genutzt wird. U.a. wegen der erwähnten Parkmöglichkeiten liegt es nahe, diese Fläche in dem Bereich vorzusehen, wo der Andachtsplatz entstehen soll. (Mit diesem B-Plan würde ein erster Friedwald-Bereich des im FNP dargestellten Gesamtbereichs bauleitplanerisch legitimiert. Sollte in einigen Jahren ein weiterer Friedwaldbereich realisiert werden, wäre dieses ohne eine FNP-Änderung möglich.)
- Diese jetzt einzugrenzende Fläche lässt sich dann unter den Aspekten der Eingriffsregelung und des Artenschutzes in der gebotenen Tiefe und in der dafür erforderlichen Jahreszeit untersuchen.

Hingewiesen wird darauf, dass eine solche Planung auch jagdrechtliche Probleme vermeiden dürfte. Denn ein Friedwald ist wie ein üblicher Friedhof zu behandeln, weshalb eine reguläre Jagdausübung z.B. auf Reh- und Schwarzwild nicht möglich ist. Die Überlegung, jeden geplanten Einzelabschuss auf einer Waldfläche von mehr als 60 Hektar über Ausnahmeregelungen jagdbehördlich genehmigen zu lassen, erscheint als nicht praxistauglich.

Fachbereich Gefahrenabwehr

Die uns im Rahmen des Verfahrens zur Stellungnahme übersandten Unterlagen haben wir erhalten, geprüft und nehmen hierzu in **brandschutztechnischer Hinsicht** wie folgt Stellung.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird in den übersandten Unterlagen keine Rechnung getragen. Lediglich kann an der Einfriedung des Gebietes erkannt werden, dass es sich hier um einen Friedwald handelt.

Ebenso werden keine Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes getroffen.

Wir geben zu bedenken, dass es während den Löscharbeiten zu Störungen in den auf Bezug des angelegten Friedwaldes kommen kann.

Darüber hinaus bestehen gegen die vorliegenden Planungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken und Anregungen.

Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Aus Sicht des von uns zu vertretenden **Belanges Landwirtschaft und örtliche Agrarstruktur** nehmen wir wie folgt zu den vorliegenden Planungen Stellung:

Zu den vorliegenden Planungen werden aus unserer Sicht **keine Einwände/Bedenken** vorgetragen.

Durch die vorliegende Änderung werden keine landwirtschaftlichen Flächen überplant.

Wir gehen davon aus, dass für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Hier behalten wir uns vor, diesen ggf. gesondert zu bewerten.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH (WFG)

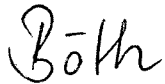
Die **Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH (WFG)** nimmt wie folgt Stellung:

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH hat keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Wir bitten um Übermittlung der Abwägungsergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Böth'.

Böth



• DER KREISAUSSCHUSS

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Planergruppe ASL

Hedderzheimer Kirchstraße 10

60439 Frankfurt

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht

Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht
Träger öffentlicher Belange

Ansprechpartner/in: Frau Böth

Zimmer: 222

Telefon: 06421 405-1523

Fax: 06421 405-1650

Vermittlung: 06421 405-0

E-Mail: TOEB@marburg-biedenkopf.de

Unser Zeichen: FD 30.2 - TÖB/2024-0033

(bitte bei Antwort angeben)

22.01.2024

Beteiligungsverfahren (TÖB)

Bauleitplanung der Gemeinde Ebsdorfergrund, Ortsteil Rauischholzhausen

Flächennutzungsplanänderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

"Friedwald Ebsdorfergrund"

- Ihr Schreiben vom 09.12.2024 übersandt mit der E-Mail vom 09.12.2024

Widerruf unserer Stellungnahme vom 16.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit oben aufgeführten Schreiben übersandten Planunterlagen haben wir zur Kenntnis genommen.

Als Träger öffentlicher Belange haben wir unsere Stellungnahme ergänzt und nehmen hierzu in geänderter Form wie folgt Stellung:

Als Träger öffentlicher Belange nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz

Die vorliegenden Planunterlagen wurden durch unseren **Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz** geprüft.

Der **Fachdienst Bauen** hat zu diesem Verfahren keine Hinweise oder Bedenken geltend gemacht.

Der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz äußert sich wie folgt:

Der geplante VBP „Friedwald Rauischholzhausen“ befindet sich in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes der Gewinnungsanlage der Stadt Amöneburg/Stadtteil Roßdorf (WSG_ID 534-002).

• **Servicezeiten:**

Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**

Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500

○ **Buslinien:**

Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)

○ **Bankverbindungen:**

Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

Die Ver- und Gebote der dazu erlassenen Schutzgebietsverordnung (StAnz 2/1991 S. 89) stehen dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen, sind jedoch zu beachten und einzuhalten.

Weiterhin befindet sich das Vorhaben in der Zone IIIA des im Festsetzungsverfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebietes des Tiefbrunnens Rauischholzhausen (WSG_ID 534-131) und grenzt mit den Grundstücken Flur 9, Flurstück 3/2 und Flur 10, Flurstück 4/0 unmittelbar an die Wegeparzelle zur westlichen Grenze der Zone II.

Da gemäß Entwurf zur Schutzgebietsverordnung in der Zone IIIA das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen verboten ist, ist nach Inkrafttreten der Trinkwasserschutzgebietsverordnung für die Ausnutzung des VBPs eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich, deren Ausgang zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden kann. Grundlegende Voraussetzungen sind jedoch, dass ausschließlich eine Urnenbestattung erfolgt und die sedimentären Tertiärschichten nicht durchstoßen werden dürfen.

Die 10 m breiten Gewässerrandstreifen der Gewässer III. Ordnung „Rülf“ und „Mühlgraben“ wurden auf vorliegender Ebene der FNP-Änderung nicht abgebildet, sollten aber auf Ebene des Bebauungsplans dargestellt und geschützt werden, da neben den Verboten nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und nach § 23 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) auch die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach § 38 Absatz 1 WHG nicht beeinträchtigt werden dürfen (verwiesen sei insbesondere auf potentielle Stoffeinträge).

Der Fachdienst Naturschutz äußert sich wie folgt:

Aus Sicht des **Fachdienstes Naturschutz** spricht im Grundsatz nichts gegen die geplante FNP-Änderung.

Im Einzelnen wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Parallel zur Änderung des FNP läuft im Zusammenhang mit dem geplanten Friedwald das Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen B-Plans. Das BauGB lässt ein Parallelverfahren zu. Es wird empfohlen, den geänderten FNP zeitgleich mit der Änderung des B-Plan zu beschließen.
Damit ließe sich – wenn sich z. B. im Zuge der Aufstellung des B-Plans noch Änderungen am „Zuschnitt“ des Friedwaldes ergeben sollten – verhindern, dass im FNP eine Fläche als Bestattungswald dargestellt wird, die es nach B-Plan nicht dargestellt ist.
- Bereits bei einem Ortstermin im Dezember 2024 wurde umfangreich erläutert, dass es sich bei der Änderung des FNP lediglich um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt. Viele naturschutzrechtlich und -fachliche Details (u.a. Naturschutz-Ausgleich) müssen erst bei dem Verfahren zur Änderung des BPL detailliert dargelegt werden. Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine Stellungnahme zum FNP abgeben. Diese wäre als Grundlage für die Aufstellung des B-Planes jedoch unzureichend.
- Eine abschließende Stellungnahme kann aus Sicht der vorliegenden Unterlagen zur Änderung der FNP-Änderung von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden.

Fachbereich Gefahrenabwehr

Die uns im Rahmen des Verfahrens zur Stellungnahme übersandten Unterlagen haben wir erhalten, geprüft und nehmen hierzu in **brandschutztechnischer Hinsicht** wie folgt Stellung.

An unserer Stellungnahme vom 25.06.2024 halten wir weiterhin fest.

Darüber hinaus bestehen gegen die vorliegenden Planungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken und Anregungen.

Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Aus Sicht des von uns zu vertretenden **Belanges Landwirtschaft und örtliche Agrarstruktur** nehmen wir wie folgt zu den vorliegenden Planungen Stellung:

Durch die vorliegende Änderung werden keine landwirtschaftlichen Flächen überplant.

Wir gehen davon aus, dass keine Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen (siehe Umweltbericht S. 33).

Zu den vorliegenden Planungen werden aus unserer Sicht **keine Einwände/Bedenken** vorgetragen.

Ergänzende Stellungnahme Fachbereich Ordnung und Verkehr, Fachdienst Ordnung und Gewerbe:

Die vorliegenden Planunterlagen wurden durch unseren **Fachbereich Ordnung und Verkehr, Fachdienst Ordnung und Gewerbe** geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Bei dem Anlegen von Friedwäldern sind, genauso wie bei Friedhöfen, die §§ 5 – 7 Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) zu beachten. Insbesondere ist hier auf den § 5 (3) FBG hinzuweisen, nach welchem vor der Entscheidung über das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen, ein bodenkundliches Sachverständigengutachten zur Einhaltung der Anforderungen des § 5 (2) FBG, einzuholen ist.

Wir bitten um Übermittlung der Abwägungsergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Böth